

Satzung

des
Golzwarder Schützenvereins e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Golzwarder Schützenverein. Er hat seinen Sitz in Golzwarden. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 100010 beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen und trägt den Zusatz eingetragener Verein, kurz: e.V.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften und zwar insbesondere durch Förderung des Volks- und Schießsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Es darf keinerlei Politik irgendwelcher Art innerhalb des Vereins betrieben werden. Ebenfalls dürfen keine politischen Ziele verfolgt und in den Versammlungen keine politischen Debatten geführt werden. Der Verein verfolgt keine militärischen Ziele.

§ 4

Jede Person kann ohne Rücksicht auf den Standesunterschied in den Verein als Mitglied aufgenommen werden.

§ 5

Diejenigen Personen, welche dem Verein beizutreten wünschen, haben dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand hat den Beitrittswunsch zu prüfen und über die Aufnahme zu entscheiden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Regelungen zum Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder in dem vom Verein verwendeten EDV-System gespeichert, genutzt und verändert.

2) Dazu werden mit dem Beitritt eines Mitglieds folgende Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung/IBAN-Nummer, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verwaltet und gespeichert.

3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4) Beim Austritt eines Mitglieds werden dessen Name, Adresse und Geburtsdatum aus der Mitgliederliste und dem EDV-System gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gem. den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der Rechtswirksamkeit des Austritts aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

5) Der Verein ist mittelbares/unmittelbares Mitglied im

- Schützenbund Wesermarsch e.V., Beckumer Straße 5, 26935 Stadland (VR 100034 Amtsgericht Oldenburg)
- Oldenburger Schützenbund e.V., Edewechter Landstraße 52a, 26131 Oldenburg (VR 1173 Amtsgericht Oldenburg)
- Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. Lange Straße 68-70, 27211 Bassum (VR 110044 Amtsgericht Walsrode)
- Schützenbund Niedersachsen e.V, Wilkenburgerstr. 30, 30519 Hannover (VR 2470, Amtsgericht Hannover)
- Deutscher Schützenbund e.V., Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden (VR 1296, Amtsgericht Wiesbaden)
- Kreissportbund Wesermarsch e.V., Schrabberdeich 31, 26919 Brake (VR 100054 Amtsgericht Oldenburg)
- Landessportbund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover (VR 2665 Amtsgericht Hannover)

Der Verein hat als Mitglied der vorgenannten Verbände die Daten seiner Mitglieder und ggf. deren Funktionen bekannt zu geben. Das gleiche gilt im Rahmen von Wettkampfergebnissen.

6) Der Verein informiert

- auf seiner Homepage www.sv-golzwarden.de,
- am Schwarzen Brett und im Schaukasten des Vereins,
- in der Tagespresse sowie
- auf den Internetseiten der vorstehenden benannten Verbände

über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung von Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Spiel- bzw. Wettkampfergebnisse und Bilanz (Rangliste) und Mitgliedschaft im Verein und Mannschaft.

Darüberhinausgehende Veröffentlichungen erfolgen nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als Vereinszwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7

Die neu aufgenommenen Mitglieder zahlen, soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen, ein Eintrittsgeld. Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Höhe des von den Mitgliedern laufend zu zahlenden Vereinsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 10

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt sein.

§ 11

Aus dem Verein können diejenigen Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich dem Verein gegenüber als schädigend erwiesen haben oder die länger als sechs Monate mit ihren Vereinsbeiträgen im Rückstand sind und den Rückstand innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist nicht begleichen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss dem Vorstand gegenüber zu äußern. Mit dem Tage der Beschlussfassung über den Ausschluss scheidet das Mitglied aus. Es erhält darüber eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- a) drei Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister

Für die Dauer der Amtszeit benennen die Vorsitzenden aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher, der den Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu machen ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Einhaltung der Satzung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er erstattet alljährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

§ 14

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind nach § 26 BGB jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

§ 15

Der Sprecher des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Seine ständigen Vertreter sind die weiteren Vorsitzenden.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt Protokoll über die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind von ihm und dem Sprecher des Vorstandes zu unterschrieben. Sie gelten in dieser Form als Beurkundung der Beschlüsse im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und haftet für ihre Sicherheit. Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresbericht über die Kassenführung.

§ 16

Der Vorstand ist berechtigt, eine Revision der Kasse und der vom Schatzmeister geführten Bücher vorzunehmen. Er ist auch berechtigt, bei etwa vorkommenden Unregelmäßigkeiten die Bücher und den Kassenbestand dem Schatzmeister zu entziehen und denselben von seinem Posten zu suspendieren. Im Falle einer Veruntreuung kann der Schatzmeister nach § 11 der Satzung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 17

Über die Verwaltung aller Kassengeschäfte ist jährlich Rechnung abzulegen. Die Rechnungen schließen jeweils mit dem 31. Dezember. Sämtliche Bücher und Rechnungen sind den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren vorzulegen und von diesen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die gewählten Revisoren dürfen keine Vorstandspositionen bekleiden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

Die Ausschüsse für Schützenvolksfeste und für andere Zwecke bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und Beisitzern in erforderlicher Anzahl. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt und ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (vgl. § 14) einzuberufen. Letzter ist befugt, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er dies für erforderlich erachtet. Er ist dazu

verpflichtet, wenn wenigstens 10% aller Mitglieder die unter Angabe des Gegenstandes der Betrachtung (Tagesordnung) schriftliche und unterzeichnet beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang der Einladung zur Mitgliederversammlung im Schützenhaus des Schützenvereins Golzwarden unter Angabe der Tagesordnung, und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs.

§ 20

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 21

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neu- bzw. Ersatzwahlen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Revisoren
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins und Verwendung des Reinvermögens im Falle der Auflösung.

§-22

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das anwesend ist, eine Stimme. Die Abstimmung finden durch Handzeichen statt. Wenn der vierte Teil der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder es verlangt, ist geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (Ausnahmen siehe §§ 24 und-25).

§ 23

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 24

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt bei einer Änderung der Zwecke des Vereins.

§ 25

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Golzwarden.

§ 26

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung im Amte befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Beschlüsse der Liquidatoren werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 27

Das Schützenvolksfest wird alljährlich in Golzwarden abgehalten. Die Ausgestaltung dieses Festes erfolgt durch einen in § 18 bezeichneten Ausschuss. Der Verein sorgt in Verbindung mit den zuständigen Behörden während des Festes für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Für den Abschluss von Verpachtungen von Zelten und für die Einteilung des Festplatzes wird durch den Ausschuss ein Platzmeister bestimmt. Jeder Platzinteressent hat sich dessen Anweisungen zu fügen. Über Streitfragen entscheidet der Vorstand.

§ 28

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§-29

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 28. Januar 1987 als Satzungsneufassung beschlossen.

.....

Die Mitgliederversammlung vom 25.01.1995 hat die §§ 2 und 17 Abs. 2+3 in der vorliegenden Fassung geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.1997 wurde der § 9 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.01.2000 wurden die §§ 2, 4, 5 und 12 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2007 wurde der § 6 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2009 wurden die §§ 12, 13, 14 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2010 wurden die §§ 13 und 18 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2018 wurden die §§ 1, 25 (neu) und 27 (neu) geändert. Der § 6 wurde neu in die Satzung eingefügt. Die nachfolgenden alten Paragraphen 6 bis 28 haben sich jeweils um eins nach hinten verschoben. Die Verweise auf Paragraphen wurden in den neuen §§ 16, 19, 22 und 27 angepasst.